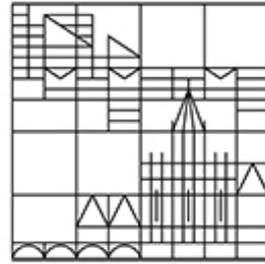


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 50/2012

**Beschluss des Rektorats in Bezug auf das
Verfahren, die Termine und Fristen für die
Abstimmung über die Organisationssatzung
der Verfassten Studierendenschaft an der
Universität Konstanz**

Vom 8. November 2012

Beschluss des Rektorats in Bezug auf das Verfahren, die Termine und Fristen für die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Konstanz

vom 8. November 2012

Das Rektorat der Universität Konstanz hat in seiner Sitzung am 7. November 2012 gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft in Art. 3 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz-VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) in Bezug auf das Verfahren, die Termine und Fristen für die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Konstanz folgendes beschlossen:

Anmerkung: Die im Folgenden aufgeführten Termine und Fristen wurden gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern festgelegt.

1. Die Leitung der Abstimmung wird Frau Damm, Akademische Abteilung, übertragen.
2. Auf das Verfahren der Abstimmung werden die §§ 6, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30 und 31 der Wahlordnung der Universität Konstanz entsprechend angewendet. Abstimmungsberechtigt sind gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft alle immatrikulierten Studierenden der Universität Konstanz. Diese werden in ein Abstimmungsverzeichnis aufgenommen. Die Stimmberechtigung wird anhand des Abstimmungsverzeichnisses vor der Stimmabgabe überprüft. Dazu müssen sich die Studierenden durch die Vorlage eines Lichtbildausweises ausweisen.
3. Studierende der Universität Konstanz können ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschläge bis zum

10. Dezember 2012

beim Rektorat (Raum V 904) in der Universitätsverwaltung einreichen (Ausschlussfrist). Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 1% der Studierenden der Universität Konstanz zum Stichtag 31.12.2011 und somit von mindestens **105** immatrikulierten Studierenden der Universität Konstanz unterzeichnet sein.

4. Das Rektorat stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind; dabei erläutert und erörtert es das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mit drei Studierenden, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden. Bei rechtlichen Mängeln gibt das Rektorat die Satzungsvorschläge zur Überarbeitung zurück. Die überarbeiteten Satzungsvorschläge sind bis zum **7. Januar 2013** beim Justitiariat (Raum V 813) in der Universitätsverwaltung einzureichen.

5. Die Satzungsvorschläge, die zur Abstimmung gestellt werden, werden **bis spätestens 15. Januar 2013 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz** bekannt gemacht. Ab dem 8. Januar 2013 bis spätestens am 25. Januar 2013 kann die Teilnahme an der Abstimmung per Brief beantragt werden. Die Stimmabgabe per Brief gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Brief am letzten Tag der Abstimmung, also am 31. Januar 2013, bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Abstimmungsleitung eingeht.
6. Die Abstimmung findet am **30. und am 31. Januar 2013** von jeweils 9 bis 16 Uhr auf der Ebene A 6 (Aufgang zu den Hörsälen) statt.
7. Steht nur ein Satzungsvorschlag zur Abstimmung, wird über die Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ entschieden. Der Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt. Wird der Satzungsvorschlag abgelehnt, kann er in geänderter Form nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 4 am **24. und am 25. April 2013** erneut zur Abstimmung gestellt werden.
8. Stehen mehrere Satzungsvorschläge zur Abstimmung, so ist derjenige beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt. Erreicht kein Satzungsvorschlag diese Mehrheit, wird am **24. und am 25. April 2013** eine weitere Abstimmung durchgeführt, in der die beiden Satzungsvorschläge, die bei der Abstimmung am 30. und am 31. Januar 2013 die meisten Stimmen erhielten, erneut zur Abstimmung gestellt werden.
9. Das Abstimmungsergebnis wird jeweils nach Beendigung der Abstimmung von der Abstimmungsleitung ermittelt und bekanntgeben.
10. Der beschlossene Satzungsvorschlag wird als Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz amtlich bekannt gemacht.

Konstanz, 8. November 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –